

Gerold's Sohn in Wien ferner:

1328. **Bianchi, J.**, Documenta historiae Foro-Julienensis saeculi XIII. et XIV. ab a. 1300 ad 1333 summam regesta. Lex.-8. 1864. In Comm. Geh. \* 14 N<sup>o</sup>
1329. **Brücke, E.**, üb. den Verlauf der feinsten Gallengänge. Lex.-8. In Comm. 1½ N<sup>o</sup>
1330. **Brunner, H.**, das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. Lex.-8. 1864. In Comm. Geh. \*\* 1/3 <sup>fl</sup>
1331. **Ditscheiner, L.**, Bestimmung der Wellenlängen der Fraunhofer'schen Linien d. Sonnenspectrums. Lex.-8. In Comm. Geh. \* 12 N<sup>o</sup>
1332. — die Krystallformen einiger Platincyanverbindungen. Lex.-8. In Comm. Geh. 3 N<sup>o</sup>
1333. **Kner, R.**, Bericht üb. die Untersuchung der Seen Oberösterreichs bezüglich etwa vorhandener Pfahlbauten. Lex.-8. In Comm. \* 2 N<sup>o</sup>
1334. **Leitgeb, H.**, die Luftwurzeln der Orchideen. gr. 4. In Comm. Geh. \* 1 1/6 <sup>fl</sup>
1335. **Pfizmaier, A.**, die Theogonie der Japaner. Lex.-8. In Comm. Geh. \*\* 1/3 <sup>fl</sup>
1336. **Reuss, A. E.**, üb. Anthozoen u. Bryozoen d. Mainzer Tertiärbeckens. Lex.-8. In Comm. Geh. \* 8 N<sup>o</sup>
1337. **Schenk, S.**, Untersuchungen üb. die erste Anlage d. Gehörorgans der Batrachier. Lex.-8. In Comm. Geh. 3 N<sup>o</sup>

Gerold's Sohn in Wien ferner:

1338. **Schmidt, J. F. J.**, üb. Feuermeteorite; nach Zahlen, Detonationen, Meteoritenfällen, Schweifen u. Farben, verglichen zur Höhe der Atmosphäre. Lex.-8. In Comm. \* 2 N<sup>o</sup>
1339. **Sielke, Th.**, Beiträge zur Diplomatik. IV. Die Mundbriefe, Immunitäten u. Privilegien der ersten Karolinger bis zum J. 840. Lex.-8. In Comm. Geh. \*\* 1/3 <sup>fl</sup>
1340. **Sitzungsanzeiger** der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Jahrg. 1865. Nr. 1—3. Lex.-8. In Comm. pro cplt. \* 1 <sup>fl</sup>
1341. **Sitzungsberichte** der kais. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-histor. Classe. 47. Bd. 1. Hft. Lex.-8. In Comm. \* 1 1/3 <sup>fl</sup>
1342. **Stefan, J.**, üb. Nebenringe am Newton'schen Farbenglase. Lex.-8. In Comm. 1½ N<sup>o</sup>
1343. **Stoliczka, F.**, Schreiben aus Simla am 3. Octbr. 1864. Mitgetheilt v. W. Haidinger. Lex.-8. In Comm. 1½ N<sup>o</sup>
1344. **Zingerle, J. v.**, der Maget Krone. Ein Legendenwerk aus dem 14. Jahrh. Lex.-8. In Comm. Geh. \* 12 N<sup>o</sup>

Teubner in Leipzig.

1345. **Kurz, S.**, Geschichte der deutschen Literatur m. ausgewählten Studien aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller. 4. Aufl. 35—48. Bfg. Lex.-8. Geh. à 1/4 <sup>fl</sup>

## Nichtamtlicher Theil.

### Zum Uebersetzungsrecht vom „Leben Julius Caesar's“.

Die in Wien erscheinende autorisirte Uebersetzung der Geschichte Julius Caesar's von Kaiser Napoleon dem Dritten lenkt begreiflicherweise unsere Aufmerksamkeit auf die am 2. August 1862 zwischen Preußen und Frankreich geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Art. VI. jener Uebereinkunft sichert dem Autor das ausschließliche Uebersetzungsrecht auf fünf Jahre zu, wenn den Bedingungen 1—4. desselben Artikels genügt wird. Die Bedingungen ad 1—3. sind in Kürze: rechtzeitige Anmeldung resp. Eintragung des Originalwerkes — Vorbehalt des Uebersetzungsrechts — Erscheinen der Uebersetzung binnen Jahresfrist nach der Anmeldung. Die Bedingung ad 4. lautet:

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. III. eingetragen werden.

Es fragt sich nun, welchen Schutz genießt hiernach eine in Wien erscheinende Uebersetzung eines französischen Originalwerkes in Preußen? Offenbar nur den einfachen Schutz gegen Nachdruck, den jede literarische Erscheinung nach den Bundesbeschlüssen genießt, sobald sie überhaupt eine schutzberechtigte ist. Es kann dagegen auch für Preußen ein ausschließlicher Schutz erworben werden, wenn jene Uebersetzung außer in Wien auch in Preußen veröffentlicht wird, was in ganz legaler Weise bewirkt werden kann, wenn die für Preußen bestimmten Exemplare durch einen preussischen Verleger unter seiner Firma verbreitet werden.

Berabsäumt der Wiener Verleger dieses Auskunftsmittel, so hat er für Preußen nur eine Schutzfrist von 1 1/4 Jahr erworben, nämlich 3 Monate vom Tage des Erscheinens bis zur Anmeldung und 1 Jahr nach erfolgter Anmeldung. Nach Ablauf dieser Frist hat der Autor und mit ihm der Verleger, wenn bis dahin die autorisirte Uebersetzung in Preußen nicht veröffentlicht worden ist, jeden weiteren Uebersetzungsschutz verloren, und es steht dann jedem preussischen Verleger frei, eine selbständige Uebersetzung herauszugeben.

Wir haben bei der obigen Darstellung angenommen, es sei jene Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich zur Zeit bereits in Kraft getreten. Dem ist jedoch nicht so. Es schweben vielmehr noch Verhandlungen darüber, die Uebereinkunft vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit treten zu lassen. Was bis dahin an französischen Originalwerken erscheint, kann selbstverständlich wie bisher in Preußen sowohl im Original als in Uebersetzungen ungehindert reproducirt werden.

Ebenso schweben Verhandlungen zwischen den übrigen Zollvereinsstaaten und Frankreich, um eine der preussisch-französischen Uebereinkunft ganz gleichlautende bis zum 1. Juli d. J. zu Stande zu bringen. Beim Abschluß derselben würde dann der Uebersetzungsschutz auf das ganze Zollvereinsgebiet als ein untheilbarer übertragen werden. Immer aber würde der Wiener Verleger einer autorisirten Uebersetzung eines französischen Originalwerkes auch dann noch genöthigt sein, seine Uebersetzung gleichzeitig auch in einem der Zollvereinsstaaten zu veröffentlichen, da er sonst der Uebereinkunft gegenüber nach wie vor ohne jeden ausschließlichen Schutz dasteht.

Von den zur Zeit bestehenden Staatsverträgen zwischen deutschen Staaten und Frankreich enthalten nur die Verträge von Sachsen, Baden und Hamburg den ausschließlichen Schutz des Autors auf Uebersetzungen.\*)

### Aufruf an alle Sortimenter und Verleger Preußens.

In Nr. 2 d. Bl. wurde in einem Artikel „Aus der Provinz Westphalen“ gegen die Uebergriffe eines Buchbinders geklagt; solche „Leiden des Sortimenters“, wie man diese wirklich nennen kann, treten aber nicht allein in Westphalen, sondern überall immer mehr mit größerer Frechheit auf, und wenn dem Unwesen nicht zeitig gesteuert wird, so wachsen die Buchbinder dem Sortimenter über den Kopf.

Aus Halle schreibt uns ein Verleger, „daß die dortigen Buchbinder seinen (des Verlegers) Verlag billiger verkaufen, als

\*) Vergl. Wächter's Verlagsrecht S. 753.